

## **Ergebnisse der Bürgergemeindeversammlung Neuheim vom 20. September 2021**

An der Bürgergemeindeversammlung vom Montag, 20. September 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021  
Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung wurde von der Versammlung einstimmig genehmigt.
2. Budget für das Jahr 2022  
Das Budget 2022 wurde von der Versammlung einstimmig genehmigt.  
Es werden im Jahr 2022 keine Steuern erhoben.  
Die Versammlung nahm Kenntnis vom Finanzplan 2023 -2025
3. Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022-2025

Für die Amtsperiode 2022 – 2025 wurden folgende Personen gewählt

Mitglieder des Bürgerrates:

Elsener Markus, Schöngrund 6, 6343 Rotkreuz, (bisher)

Hurni Karin, Birkenstrasse 15, 6345 Neuheim, (bisher)

Poeffel Manuela, Sonnackerstrasse 20, 6340 Baar (neu)

Strickler Karin, Obere Rainstrasse 37, 6345 Neuheim, (bisher)

Strickler Peter, Obere Rainstrasse 54, 6345 Neuheim, (neu)

Als Bürgerpräsident:

Elsener Markus, Schöngrund 6, 6343 Rotkreuz, (neu)

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

Bisping Frank, Neuhofstrasse 88, 6345 Neuheim, (bisher)

Lüscher Jürg, Neuhofstrasse 42, 6345 Neuheim, (bisher)

Isele Werner, Dorfplatz 3, 6345 Neuheim (neu)

Als Präsident der Rechnungsprüfungskommission:

Isele Werner, Dorfplatz 3, 6345 Neuheim (neu)

## **Rechtsmittelbelehrung**

### **Stimmrechtsbeschwerde:**

Gestützt auf § 17<sup>bis</sup> des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).